

# Richtlinie COVID - ArbeitnehmerInnenfonds

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30.06.2020*

## 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwache ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einkommensverluste erleiden, finanziell zu unterstützen.

## 2. FördernehmerInnen

FördernehmerInnen können sein:

- 2.1. unselbständig Erwerbstätige, die im Zeitraum zwischen 15. März und 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben, ihr Beschäftigungsausmaß verringern mussten (Kurzarbeit) oder infolge der Zugehörigkeit zu einer Covid-19-Risikogruppe in einem Krankengeldbezug sind, und dadurch ein verringertes Haushaltseinkommen haben.
- 2.2. Personen, die im Zeitraum zwischen 15. März und 31. Dezember 2020 beschäftigungslos sind, über eine Einstellungszusage eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verfügen und aufgrund der Corona-Krise diese Beschäftigung nicht antreten konnten.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag pro Haushalt gewährt.
- 3.2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen (jeweils ohne allfällige Sonderzahlungen) ab dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt, je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt und die Netto-Haushaltseinkommensverringering mindestens 20 % beträgt.

Personenanzahl	Einkommensobergrenze pro Haushalt
1	€ 1.300,00
2	€ 2.000,00
Jede weitere Person	Erhöhung um € 150,00

- 3.3. Als Einkommen gelten sämtliche finanziellen privat- wie auch öffentlich-rechtlich zufließende Einkünfte mit Ausnahme von insbesondere Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (Familienbeihilfe, Corona/Covid-19-Hilfe 2020 aus dem Familienhärteausgleich) und Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

3.4. Der/die Förderwerber/in hat im Erklärungsweg im Antrag bekannt zu geben:

- das monatliche Netto-Haushaltseinkommen vor dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt, exklusive einer allfälligen Sonderzahlung,
- das monatliche Netto-Haushaltseinkommen ab dem Monat, in dem der Einkommensverlust eintritt, exklusive einer allfälligen Sonderzahlung.

Ein konkreter Nachweis hat dann zu erfolgen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

3.5. Die Förderung wird als einmaliger Pauschalbetrag je Förderperiode in nachstehender Höhe gewährt.

Personenanzahl	Förderhöhe pro Haushalt
1	€ 300,00
2	€ 450,00
3	€ 550,00
4 oder mehr	€ 600,00

3.6. Es gibt drei Förderperioden:

- 1) 15.03.2020 bis 30.06.2020
- 2) 01.07.2020 bis 30.09.2020
- 3) 01.10.2020 bis 31.12.2020

Für jede Förderperiode ist ein eigener Antrag zu stellen. Personen, denen für die Förderperiode 15.03.2020 bis 30.06.2020 bereits eine Förderung aus dem COVID-ArbeitnehmerInnenfonds gewährt wurde, wird für diese Förderperiode keine neuerliche Förderung gewährt.

## 4. Weitere Fördervoraussetzungen

- 4.1. Der/die FördernehmerIn muss seit spätestens 15. März 2020 mit aufrechterm Hauptwohnsitz in Tirol gemeldet sein.
- 4.2. Der/die FördernehmerIn bzw. dessen/deren Familie muss sich auf Grund von finanziellen Verlusten infolge Kündigung oder Arbeitszeitverkürzungen oder Bezug von Krankengeld auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Covid 19-Risikogruppe oder des Nicht-Antreten-Könnens einer Beschäftigung in einer finanziellen Notlage befinden.
- 4.3. Eine finanzielle Notlage liegt dann vor, wenn ein Einkommensverlust nach Punkt 3.2. eingetreten ist und kein Anspruch auf bestehende gesetzlich vorgesehene Hilfeleistungen (z. B. Mindestsicherung) vorliegt. Weitere Förderungen des Landes Tirols (z.B. Mietzinsbeihilfe, Schulstarthilfe) werden nicht berücksichtigt.

## 5. Verfahrensbestimmungen

### 5.1. Antrag

Förderanträge sind elektronisch mittels Online-Formular oder in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Förderstelle einzubringen. Eine Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 31.12.2020 möglich. Für jede Förderperiode ist ein eigener Antrag zu stellen.

Förderstelle: Land Tirol / Verein Netzwerk Tirol Hilft, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel.Nr.: 0512/508-2005, E-Mail-Adresse: covid.arbeitnehmerfonds@tirol.gv.at

Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anträge, die für den Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 gestellt wurden und mit der Begründung des zu geringen Netto-Haushaltseinkommensverringering (mindestens 30%) abgelehnt wurden, aber nach der aktuellen Richtlinie die Voraussetzungen erfüllen (Netto-Haushaltseinkommensverringering mindestens 20 %), werden als Anträge gemäß der gegenständlichen Richtlinie gewertet.

### 5.2. Unterlagen

Die Angaben erfolgen grundsätzlich im Erklärungsweg. Es ist ausschließlich das sich auf der Homepage des Landes Tirol befindliche Antragsformular zu verwenden.

FördernehmerInnen gemäß Punkt 2.2. müssen dem Ansuchen folgenden Nachweis anschließen: Nachweis über eine aufrechte Einstellungszusage eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin bei FördernehmerInnen nach Punkt 2.2.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

Um Angaben, die der/die FörderwerberIn im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

### 5.3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- b. Fördergeber sind das Land Tirol und die Arbeiterkammer Tirol. Die Fördergeber finanzieren die Förderung gemeinsam. Die Förderentscheidung wird von den Fördergebern gemeinsam mit dem Verein Netzwerk Tirol Hilft getroffen.
- c. Die für den ArbeitnehmerInnenfonds eingerichtete Kommission setzt sich wie folgt zusammen: 1 VertreterIn des Vereins Netzwerk Tirol Hilft, 1 VertreterIn der

Arbeiterkammer Tirol, 2 VertreterInnen des Landes Tirol (davon 1 VertreterIn der Abteilung Soziales und 1 VertreterIn der Abteilung Gesellschaft und Arbeit).

- d. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt ein Zusageschreiben im Namen der Fördergeber.
- e. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
- f. Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen (Einzelfall). Die Entscheidung darüber wird von der Kommission getroffen.

#### 5.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt mit der Zusage.

#### 5.5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der/die FördernehmerIn (mehrere FördernehmerInnen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- a. Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- b. Prüfungen be- oder verhindert wurden.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

#### 5.6. Prüfung und Meldepflichten

- a. Der/die FördernehmerIn hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu

diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

## 5.7. Datenschutz

### a. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Fördergeber sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 120/2017, ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung und sonstige Maßnahmen,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten und insbesondere dem Netzwerk Tirol Hilft bekanntzugeben:

- vom/von der FörderwerberIn bzw. dessen / deren VertreterIn, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:  
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsnummer, Daten über soziale Verhältnisse, Bankverbindungen, Beschäftigungsdaten, Leistungsbezüge, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen,
- vom/von der Ehegatten/in, eingetragenen PartnerIn oder Lebensgefährten/in des Förderwerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- vom/von der gesetzlichen VertreterIn: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht erbracht werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Pflegegeld gem. Punkt 3.3) erfolgt auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung und die Arbeiterkammer Tirol.

Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter

für das Amt der Tiroler Landesregierung:

[datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>)

für die Arbeiterkammer Tirol:

Datenschutzbeauftragter der AK Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, [datenschutz@ak-tirol.com](mailto:datenschutz@ak-tirol.com)

erreicht werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen an folgende Empfänger weitergeleitet:

- die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, an die Gemeindeverbände und an die Gerichte
- die gesetzlichen Interessenvertretungen
- die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
- die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder sonstige inländische Rechtsträger, die Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes gewähren oder unterstützen

Die Speicherdauer der Daten beträgt längstens sieben Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

#### b. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Objektförderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung von Objektförderungen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler

Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

## **6. Gerichtliche Geltendmachung**

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

## **7. Übergangsbestimmungen**

Ansuchen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht worden sind, sind nach der bisherigen Richtlinie vom 05.05.2020 abzuwickeln.

## **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2020 in Kraft und gilt vorerst bis 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.05.2020 außer Kraft.